



### Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 12. Mai 2023

8. Jahrgang

Ausgabe 22 / 2023

## Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne .....	1
Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 245 - Richard-Wagner-Straße - Stadtbezirk Eickel.....	2
Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 273 – Kita Barbarastraße -, Stadtbezirk Eickel.....	4
Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung einer Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen.....	6
Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung einer Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen.....	9
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für ein Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen.....	13
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 03a BO Berliner Straße zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Bochum .....	15
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nummer 273 - Kita Barbarastraße - .....	17
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nummer 243 – Gelsenkircher Straße / Zechenweg –.....	19
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Jwan Ahmad.....	20
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für David Herbert Brehm-Stallasch .....	21
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Sven Thomas Preuß.....	21
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Adam Palenta .....	22
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Plamen Georgiev .....	22
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Sunday Olabiyi.....	23
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Ziad Sharif .....	23
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Stefan Hadzhiev.....	24

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0  
nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne  
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

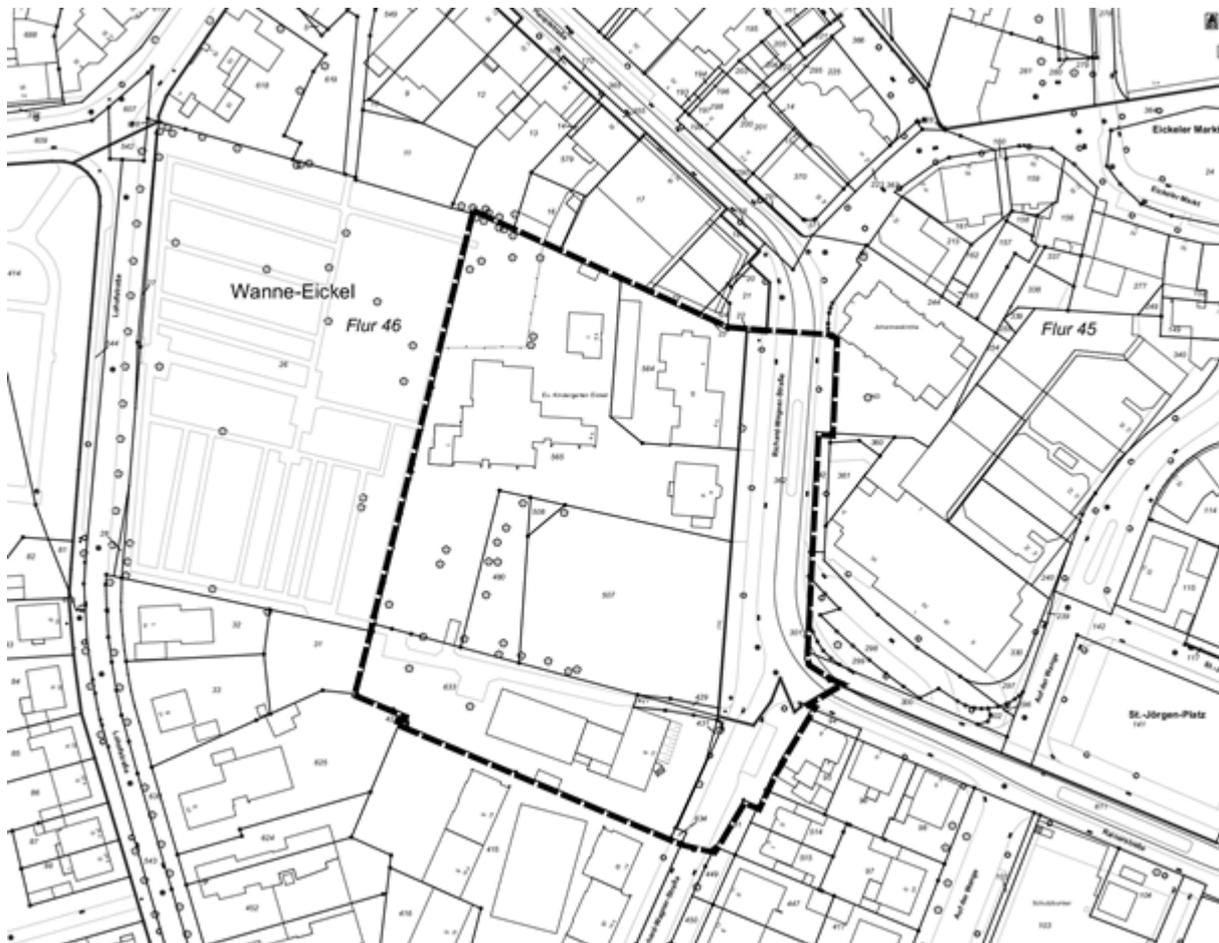
Das Amtsblatt steht im Internet unter [www.herne.de/amtsblatt](http://www.herne.de/amtsblatt) zum kostenlosen Download zur Verfügung

## **Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 245 - Richard-Wagner-Straße - Stadtbezirk Eickel**

Am 30. Oktober 2014 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplans Nummer 245 - Richard-Wagner-Straße - und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch im Norden die südliche Grenze der Grundstücke Hauptstraße 1 bis 9, im Westen durch einen Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Eickel und die östliche Grenze des unbebauten Flurstücks Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 46, Flurstück 31, im Süden durch die nördlichen Grenzen der Grundstücke Richard-Wagner-Straße 14, 14a, 14b, 16 und 16a sowie Lohhofstraße 23 und im Osten durch die Richard-Wagner-Straße.

Er ist im Übersichtsplan in etwa dargestellt.



### **Allgemeine Ziele und Zwecke:**

„Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 245 ist die Neuordnung und wohnbauliche Entwicklung einer Brachfläche, die sich in städtischem als auch kirchlichem Eigentum (evangelische Kirchengemeinde Eickel) befindet. Zudem sollen bauliche Strukturen (Kindertagesstätte, Wohngebäude, Gemeindehaus) erhalten werden.“

Um der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu dieser Planung zu geben, lädt der Bezirksbürgermeister für die Bezirksvertretung Eickel ein zu einer

### **Bürgeranhörung.**

Die Anhörung findet statt im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Eickel am Donnerstag, den 25. Mai 2023 im Bürgersaal des Sud- und Treberhauses, Eickeler Markt 1.

Die Sitzung beginnt um 17 Uhr. Ab Sitzungsbeginn liegen im Sitzungssaal die Planunterlagen aus.

Der Öffentlichkeit wird außerdem bis zum 9. Juni 2023 Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zu der Planung zu äußern. Die Eingabe ist an die Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Postfach 101820, 44621 Herne zu richten.

Die Planunterlagen können vom 26. Mai 2023 bis zum 9. Juni 2023 im Technischen Rathaus (Eingangshalle Haus B), Langekampstraße 36 während der allgemeinen Servicezeiten der Stadt Herne (Montag bis Donnerstag 8 Uhr bis 16 Uhr, Freitag 8 Uhr bis 13 Uhr) eingesehen werden.

Sollte während dieses Zeitraums aus nicht vorhersehbaren Gründen ein Zugang zum Aushangbereich nicht möglich sein wird am Eingang (Haus B) ein Hinweis angebracht wo die Planunterlagen außerhalb des Technischen Rathauses einsehbar sind. Dort wird in diesem Falle auch eine Telefonnummer angegeben, unter der ein Termin zur Einsicht in die Planunterlagen während der oben genannten allmeinen Servicezeiten der Stadt Herne vereinbart werden kann.

Auskünfte zu den Planunterlagen können zu den vorgenannten Zeiten vom Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 bis A.128), Langekampstraße 36, erteilt werden.

Die Planunterlagen können außerdem für die Dauer eines Monats im Internetauftritt der Stadt Herne ([www.herne.de/bauleitplanung](http://www.herne.de/bauleitplanung)) sowie über das Internet-Bauportal des Landes NRW ([www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de)) eingesehen werden.

Herne, den 20. April 2023

Arnold Plickert Bezirksbürgermeister

## **Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 273 – Kita Barbarastraße -, Stadtbezirk Eickel**

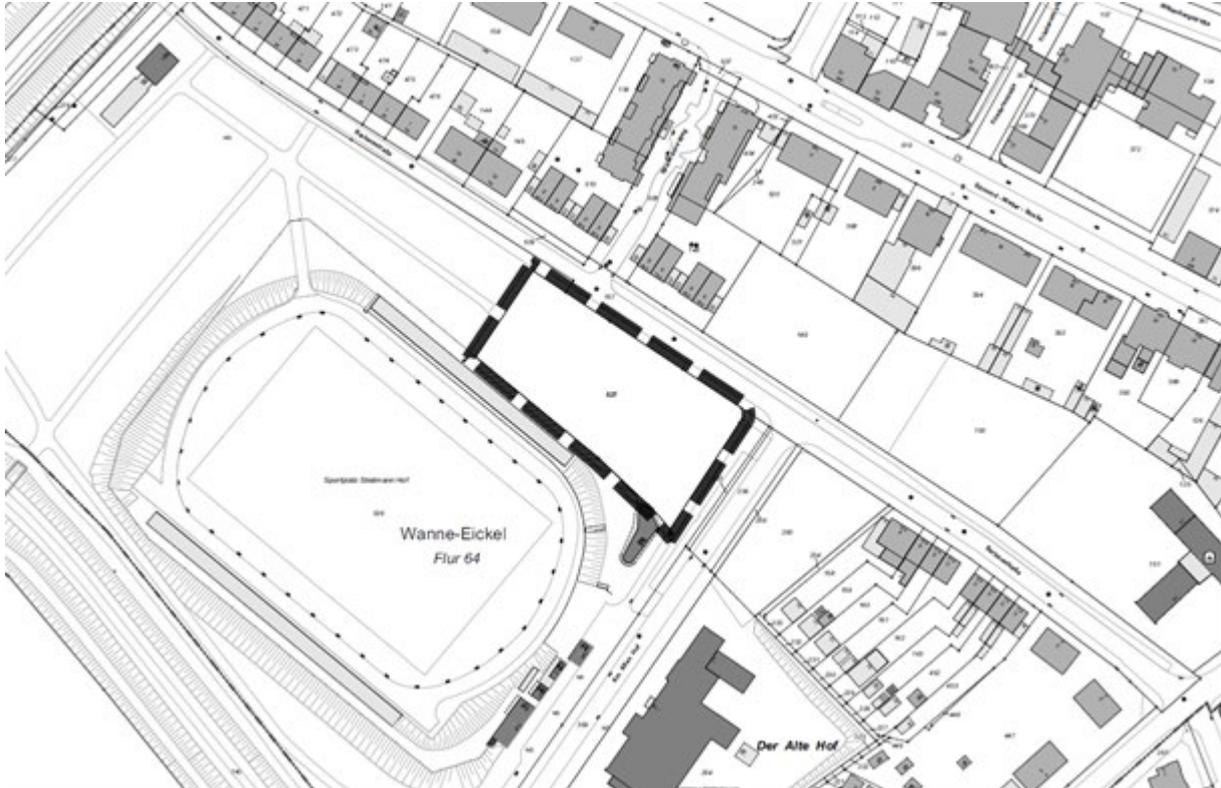
Am 28. Februar 2023 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplans Nummer 273 – Kita Barbarastraße - und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans liegt im Stadtteil Eickel, circa 500 Meter westlich des Nahversorgungszentrums Röhlinghausen und umfasst eine Fläche von rund 3.300 Quadratmetern. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch

- die Barbarastraße im Nordosten,
- die Straße Am Alten Hof im Südosten,
- den Sportplatz „Stratmanns Hof“ im Südwesten,
- und die Grenze des Flurstücks 527 Flur 64 Gemarkung Wanne-Eickel im Nordwesten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück Gemarkung Wanne-Eickel Flur 64 Flurstück 527 und ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 2 dargestellt.

Er ist im Übersichtsplan in etwa dargestellt.



### **Allgemeine Ziele und Zwecke:**

Die Aufstellung des Bebauungsplans zielt darauf ab, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau einer Kindertagesstätte auf dem Grundstück an der Barbarastraße zu schaffen. Geplant ist ein zweigeschossiges Gebäude, das eine sechsprüppige Kindertageseinrichtung mit bis zu 110 Betreuungsplätzen aufnehmen kann.

Um der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu dieser Planung zu geben, lädt der Bezirksbürgermeister für die Bezirksvertretung Herne-Mitte ein zu einer

### **Bürgeranhörung.**

Die Anhörung findet statt im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Eickel am Donnerstag, den 25. Mai 2023 im Bürgersaal des Sud- und Treberhauses, Eickeler Markt 1.

Die Sitzung beginnt um 17 Uhr. Ab Sitzungsbeginn liegen im Sitzungssaal die Planunterlagen aus.

Der Öffentlichkeit wird außerdem bis zum 9. Juni 2023 Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zu der Planung zu äußern. Die Eingabe ist an die Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Postfach 101820, 44621 Herne zu richten.

Die Planunterlagen können vom 26. Mai 2023 bis zum 9. Juni 2023 im Technischen Rathaus (Eingangshalle Haus B), Langekampstraße 36 während der allgemeinen Servicezeiten der Stadt Herne (Montag bis Donnerstag 8 Uhr bis 16 Uhr, Freitag 8 Uhr bis 13 Uhr) eingesehen werden.

Sollte während dieses Zeitraums aus nicht vorhersehbaren Gründen ein Zugang zum Aushangbereich nicht möglich sein, wird am Eingang (Haus B) ein Hinweis angebracht, wo die Planunterlagen außerhalb des Technischen Rathauses einsehbar sind. Dort wird in diesem Falle auch eine Telefonnummer angegeben, unter der ein Termin zur Einsicht in die Planunterlagen während der oben genannten allgemeinen Servicezeiten der Stadt Herne vereinbart werden kann.

Auskünfte zu den Planunterlagen können zu den vorgenannten Zeiten vom Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 bis A.128), Langekampstraße 36, erteilt werden.

Die Planunterlagen können außerdem für die Dauer eines Monats im Internetauftritt der Stadt Herne ([www.herne.de/bauleitplanung](http://www.herne.de/bauleitplanung)) sowie über das Internet-Bauportal des Landes NRW ([www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de)) eingesehen werden.

Herne, den 24. April 2022

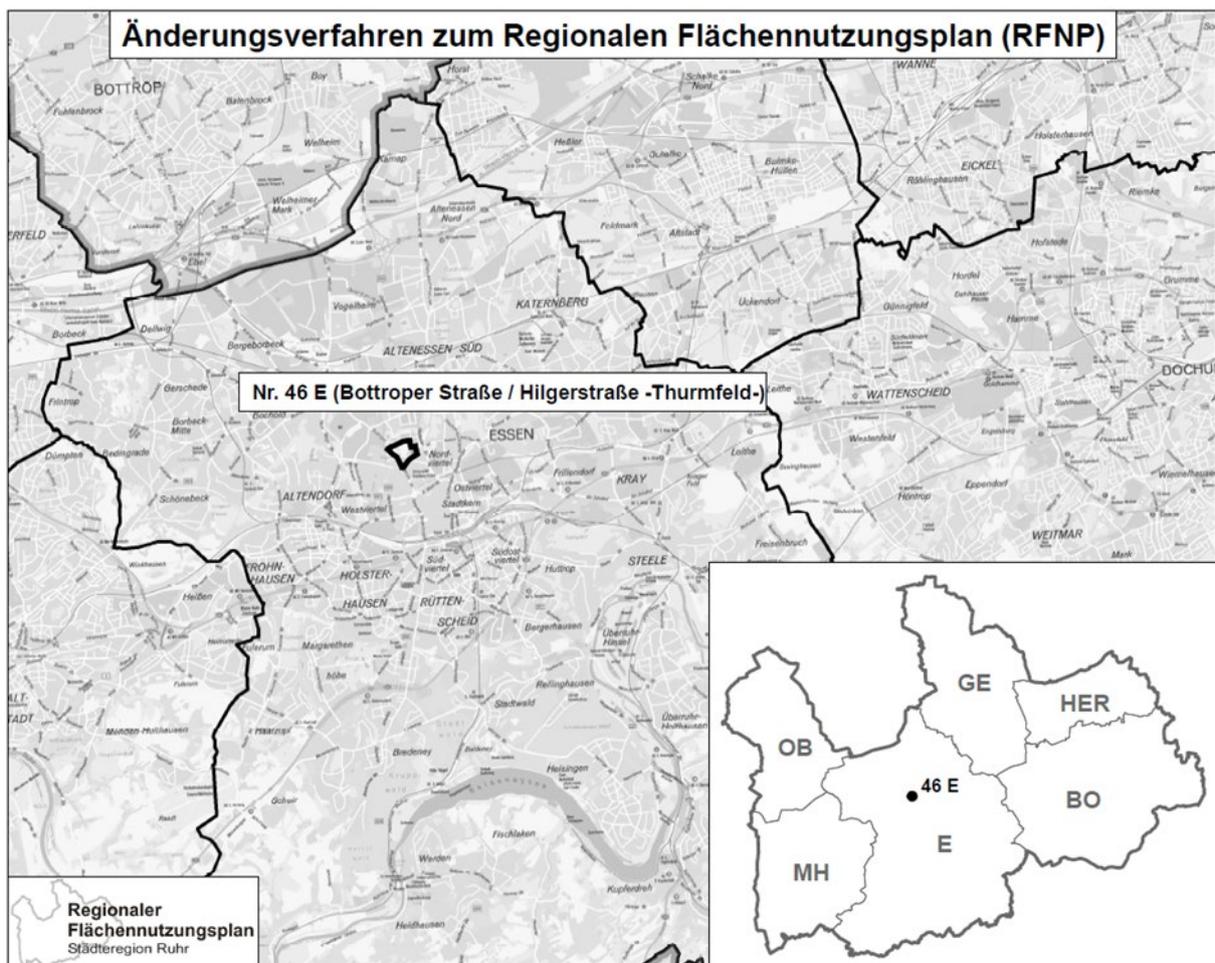
Arnold Plickert Bezirksbürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung einer Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

## Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Essen.

Der Rat der Stadt Herne hat am 25. April 2023 beschlossen:

1. die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis zu nehmen,
2. das Plangebiet der Änderung 46 E (Bottroper Straße / Hilgerstraße – Thurmfeld) neu abzugrenzen. Dabei wird im Nordosten die Fläche zwischen Hilgerstraße, Bersonstraße und Segerothpark in den Änderungsbereich einbezogen.
3. auf der Grundlage des Planentwurfs die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für das Änderungsverfahren 46 E zum RFNP durchzuführen:



Der Änderungsbereich 46 E befindet sich in Essen im Stadtteil Nordviertel und umfasst eine Fläche von circa 11,5 Hektar. Im Norden wird der Änderungsbereich durch den Ökopark Segeroth, im nordöstlich angrenzenden Bereich überwiegend durch Kleingewerbe und östlich durch die Hilgerstraße begrenzt. Im Westen reicht der Änderungsbereich bis an die

Bottroper Straße und im Süden bis an die Grillostraße. Der gesamte Änderungsbereich umfasst ein Areal, das bereits seit Mitte des 19. Jahrhunderts überwiegend industriell geprägt ist. Zur Deckung des überdurchschnittlich hohen Bedarfs an gewerblichen Bauflächen in Essen und aufgrund der Nähe zur Universität, wird eine Entwicklung als Sonderstandort für gewerbliche und forschungsorientierte Zwecke vorgesehen. Neben der Weiterentwicklung der Universität soll das Areal in gleichem Maße der Ansiedlung von Unternehmen in Zukunftsmärkten, Einrichtungen der Forschung und Lehre sowie Instituten in privater und öffentlicher Trägerschaft dienen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB), die Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB jeweils in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) sowie § 9 Raumordnungsgesetz (ROG).

Die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können innerhalb einer Frist von einem Monat Stellungnahmen zum ausliegenden Änderungsentwurf abgeben. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes soll die Frist gemäß § 3 Absatz 2 BauGB angemessen verlängert werden.

Im Fall des Änderungsverfahrens 46 E werden die Planunterlagen für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Für eine Verlängerung der Regelfrist liegt kein wichtiger Grund vor (Planverfahren ohne besondere Komplexität).

Die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes hat Auswirkungen auf die Umwelt. Daher ist im Rahmen des oben genannten Änderungsverfahrens gemäß § 8 Absatz 1 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 4 BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden.

Neben dem Planentwurf mit Begründung sind umweltbezogene Informationen in Form des Umweltberichtes, von Gutachten, Fachbeiträgen sowie Stellungnahmen verfügbar. Darin sind umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen enthalten und werden öffentlich ausgelegt:

- Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft; Fläche; Boden; Wasser; Luft; Klima; Mensch, Gesundheit, Bevölkerung; Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe; Natura-2000-/ FFH-Gebiete; Risiken durch schwere Unfälle oder Katastrophen; Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen
- Gutachten: Ökoplan: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur ASP Stufe 1 zum Bebauungsplan „Bottroper Straße/Hilgerstraße“ in Essen, Dipl.-Ing., Dipl.-Ökol. Bernd Fehrmann, B. Sc. Biologie Larissa Seuffer von Juli 2022
- Stellungnahme zum Thema Wald
- Stellungnahme zum Thema Altlasten
- Stellungnahme zum Thema Immissionsschutz

Die Planunterlagen (Entwurf des Änderungsplans, Begründung, Umweltbericht, Abwägungssynopse) sowie die nach Einschätzung der Gemeinden der Planungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

**vom 12. Juni bis 12. Juli 2023 (einschließlich)**

in den Städten der Planungsgemeinschaft öffentlich aus.

In der Stadt Herne können sie an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Technisches Rathaus der Stadt Herne, Langekampstraße 36, Foyer des Gebäudeteils B.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

Montag bis Freitag: 8 bis 18 Uhr

Die Orte für die öffentlichen Auslegungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr ([www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren](http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren)) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Telefon: 02 01 / 88 61 -210 / - 212) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Herne erteilt: Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Herr Rogge (Telefon 0 23 23 / 16 - 30 15) und Frau Quast (Telefon 0 23 23 / 16 - 37 72).

Alle Planunterlagen mit den auszulegenden Unterlagen, der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Beschlussvorlage können auch auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr [www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren](http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren) eingesehen werden und sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) zugänglich.

Stellungnahmen zum Entwurf des Änderungsplans, zur Begründung und zum Umweltbericht können während der Auslegungsfrist **bis zum 12. Juli 2023 (einschließlich)** insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail:

- bei der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 45121 Essen, E-Mail: [geschaefsstelleRFNP@amt61.essen.de](mailto:geschaefsstelleRFNP@amt61.essen.de)
- bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus, Langekampstraße 36, 44652 Herne, E-Mail: [joerg-peter.rogge@herne.de](mailto:joerg-peter.rogge@herne.de)  
E-Mail: [julia.quast@herne.de](mailto:julia.quast@herne.de)
- oder bei einer der anderen Planungsstädte abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis bei der Stadt Herne während der Dienststunden ermöglicht wird.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Räte, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, das heißt es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme.

Sofern Sie eine Stellungnahme einreichen, werden die von Ihnen in diesem Rahmen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten bei den Städten der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr 2030 verarbeitet. Weitere Hinweise über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte erhalten Sie auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 unter:

[www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren](http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren)

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Seite 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Seite 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, den 2. Mai 2023

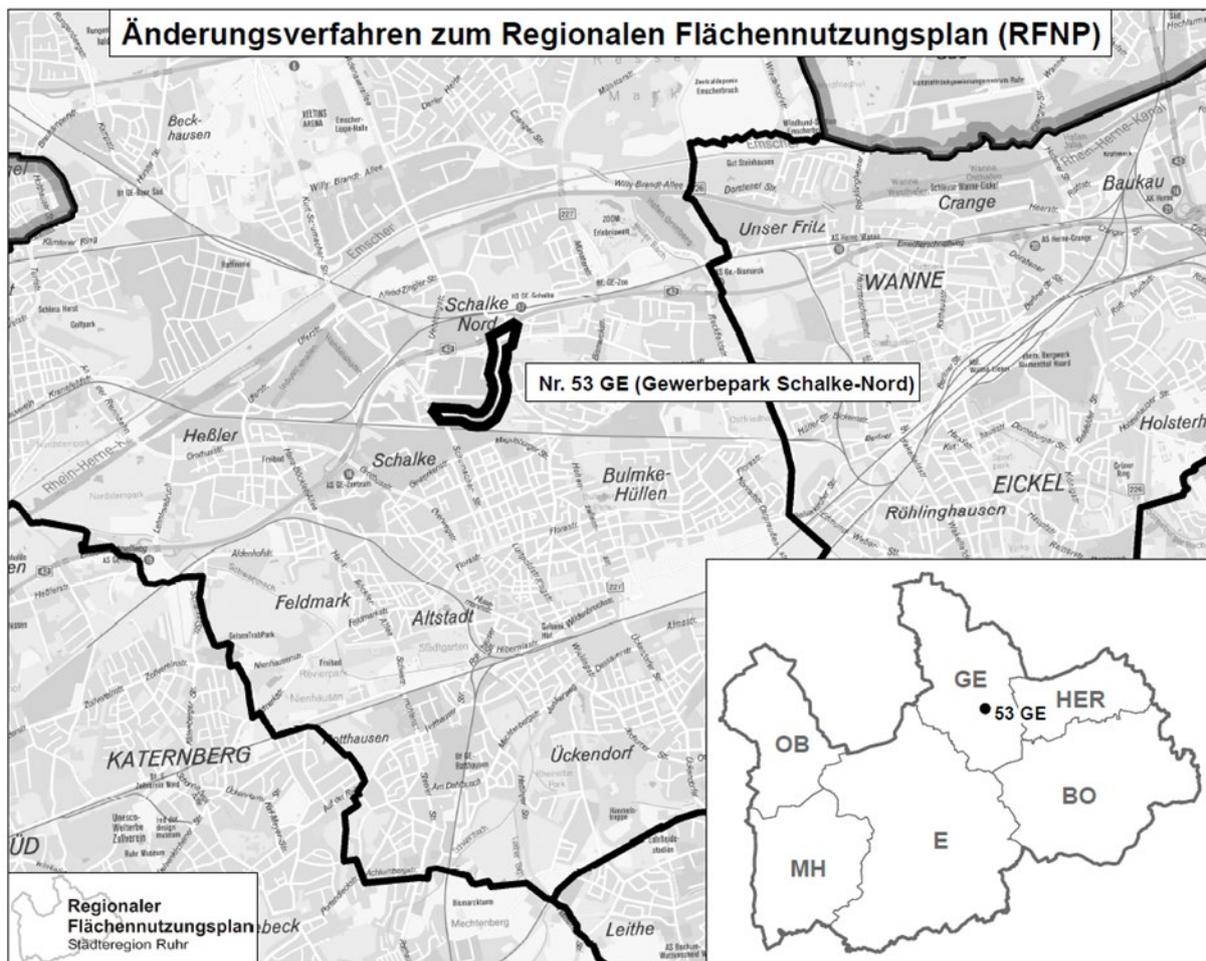
Der Oberbürgermeister, in Vertretung Friedrichs (Stadtrat)

### **Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung einer Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen**

#### **Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Gelsenkirchen.**

Der Rat der Stadt Herne hat am 25. April 2023 beschlossen:

1. die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis zu nehmen,
2. auf der Grundlage des Planentwurfs die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für das Änderungsverfahren 53 GE (Gewerbepark Schalke-Nord) zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) durchzuführen:



Der Änderungsbereich 53 GE befindet sich in Gelsenkirchen im Stadtteil Schalke-Nord. Er wird im Wesentlichen gebildet durch die Alfred-Zingler-Straße von der Anschlussstelle Schalke an der Bundesautobahn (BAB) A 42 bis zur Hochkampstraße und weiter dem Verlauf der bisher geplanten Straße bis zur Kurt-Schumacher-Straße folgend.

Im RFNP ist eine Fläche für einen örtlichen Hauptverkehrszug dargestellt, der von der Anschlussstelle Schalke an der BAB A 42 in südlicher Richtung bis zur Kurt-Schumacher-Straße führt. Im Bereich des Gewerbegebietes Berliner Brücke verschwenkt der geplante Straßenverlauf Richtung Westen. Bis zu diesem Punkt ist die Straße (Alfred-Zingler-Straße) bereits vorhanden. Die Stadt Gelsenkirchen beabsichtigt nicht mehr, das letzte Teilstück zu bauen. Um die Revitalisierung des Gewerbegebietes zu ermöglichen und einen entsprechenden Bebauungsplan aufstellen zu können, wird der örtliche Hauptverkehrszug aus dem RFNP herausgenommen, die Flächen werden in die umgebenden Festlegungen und Darstellungen (GIB/gewerbliche Baufläche und AFAB/Grünfläche) einbezogen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB), die Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB jeweils in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) sowie § 9 Raumordnungsgesetz (ROG).

Die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können innerhalb einer Frist von einem Monat Stellungnahmen zum ausliegenden Änderungsentwurf abgeben. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes soll die Frist gemäß § 3 Absatz 2 BauGB angemessen verlängert werden.

Im Fall des Änderungsverfahrens 53 GE werden die Planunterlagen für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Für eine Verlängerung der Regelfrist liegt kein wichtiger Grund vor (Planverfahren ohne besondere Komplexität).

Die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes hat Auswirkungen auf die Umwelt. Daher ist im Rahmen des oben genannten Änderungsverfahrens gemäß § 8 Absatz 1 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 4 BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden.

Neben dem Planentwurf mit Begründung sind umweltbezogene Informationen in Form des Umweltberichtes, von Gutachten, Fachbeiträgen sowie Stellungnahmen verfügbar. Darin sind umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen enthalten und werden öffentlich ausgelegt:

- Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft; Fläche; Boden; Wasser; Luft; Klima; Mensch, Gesundheit, Bevölkerung; Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe; Natura-2000-/ FFH-Gebiete; Risiken durch schwere Unfälle oder Katastrophen; Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen
- Wärmeversorgung Gewerbezentrum Schalke, Kurzkonzept – 2. Fassung
- Fachbeitrag Altlasten zum Bebauungsplan Nummer 449 – Berliner Bücke
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG, hier: Vorprüfung, Stufe I der ASP
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG hier: Vertiefende Prüfung, Stufe II der ASP
- Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan Nr. 449 mit den Anlagen
  - o Biotoptypen
  - o Naturschutzfachliche Bedeutung

Die Planunterlagen (Entwurf des Änderungsplans, Begründung, Umweltbericht, Abwägungssynopse) sowie die nach Einschätzung der Gemeinden der Planungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

**vom 12. Juni bis 12. Juli 2023 (einschließlich)**

in den Städten der Planungsgemeinschaft öffentlich aus.

In der Stadt Herne können sie an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Technisches Rathaus der Stadt Herne, Langekampstraße 36, Foyer des Gebäudeteils B.  
Die Öffnungszeiten sind wie folgt:  
Montag bis Freitag: 8 bis 18 Uhr.

Die Orte für die öffentlichen Auslegungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr ([www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html](http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html)) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Telefon: 02 01 / 88 61 - 210 / - 212) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Herne erteilt:

Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Herr Rogge (Telefon 0 23 23 / 16 - 30 15) und Frau Quast (Telefon 0 23 23 / 16 - 37 72).

Alle Planunterlagen mit den auszulegenden Unterlagen, der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Beschlussvorlage können auch auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr [www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html](http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html) eingesehen werden und sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) zugänglich.

Stellungnahmen zum Entwurf des Änderungsplans, zur Begründung und zum Umweltbericht können während der Auslegungsfrist **bis zum 12. Juli 2023 (einschließlich)** insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail:

- bei der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 45121 Essen, E-Mail: [geschaeftsstelleRFNP@amt61.essen.de](mailto:geschaeftsstelleRFNP@amt61.essen.de)
- bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus Langekampstraße 36, 44652 Herne  
E-Mail: [joerg-peter.rogge@herne.de](mailto:joerg-peter.rogge@herne.de)  
E-Mail: [julia.quast@herne.de](mailto:julia.quast@herne.de)
- oder bei einer der anderen Planungsstädte abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis bei der Stadt Herne während der Dienststunden ermöglicht wird.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Räte, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, das heißt es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme.

Sofern Sie eine Stellungnahme einreichen, werden die von Ihnen in diesem Rahmen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten bei den Städten der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr 2030 verarbeitet. Weitere Hinweise über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte erhalten Sie auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 unter: [www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren](http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren).

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Seite 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, den 2. Mai 2023

Der Oberbürgermeister, in Vertretung Friedrichs (Stadtrat)

## Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für ein Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Bochum.

Der Rat der Stadt Herne hat am 25. April 2023 gemäß § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) und § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der folgenden Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens beschlossen:

### 55 BO Dietrich-Benking-Straße Ost



Der circa 1,0 Hektar große Änderungsbereich 55 BO befindet sich in Bochum im Stadtteil Hiltrop und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Er wird im Norden und Süden begrenzt durch Wohnbebauung, die gegenüber dem Änderungsbereich eingegrünt ist. Im Westen wird der Änderungsbereich durch die Dietrich-Benking-Straße begrenzt, im Osten schließen sich landwirtschaftliche Flächen an.

Der derzeit gültige Bebauungsplan Nummer 393 a1 – Gewerbepark Hiltrop – Lothringen IV – setzt in diesem Bereich ein Gewerbegebiet mit einer dreigeschossigen Bebauung fest. Dies wird aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung jedoch als nicht mehr zeitgemäß und sinnvoll angesehen. Stattdessen soll nun eine Wohnbebauung erfolgen, die durch die Änderung des RFNP vorbereitet werden soll.

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 3. Mai 2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Bezogen auf den vorgenannten Änderungsbereich kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hierzu werden die Planunterlagen (Vorentwurf des Änderungsplanes mit Begründung und Umweltbericht) in der Stadt Herne in der Zeit **vom 12.06. bis 12.07.2023** (einschließlich) öffentlich ausgelegt.

Die Planunterlagen können an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Technisches Rathaus der Stadt Herne, Langekampstraße 36, Foyer des Gebäudeteils B.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

Montag bis Freitag: 8 bis 18 Uhr.

Die Termine und Orte für die Auslegungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr ([www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren](http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren)) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Telefon: 02 01 / 8 86 12 10, beziehungsweise 02 01 / 8 86 12 12) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Herne erteilt:

Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Herr Rogge (Telefon 0 23 23 / 16 - 30 15) und Frau Quast (Telefon 0 23 23 / 16 - 37 72).

Alle Planunterlagen zum Änderungsbereich können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit, während der Auslegungsfrist eine Stellungnahme abzugeben. Dies kann insbesondere schriftlich, zur Niederschrift im Rahmen der Planeinsicht oder per E-Mail erfolgen.

Postanschrift der Planungsgemeinschaft: Stadt Essen, Stadtamt 61-2-1, 45121 Essen.

E-Mail-Adresse der Planungsgemeinschaft: [geschaefsstelleRFNP@amt61.essen.de](mailto:geschaefsstelleRFNP@amt61.essen.de).

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Räte, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, das heißt es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme.

Sofern Sie eine Stellungnahme einreichen, werden die von Ihnen in diesem Rahmen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten bei den Städten der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr 2030 verarbeitet. Weitere Hinweise über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte erhalten Sie auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 unter: [www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren](http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren)

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung des Vorentwurfs der RFNP- Änderung führen, das heißt Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, den 2. Mai 2023

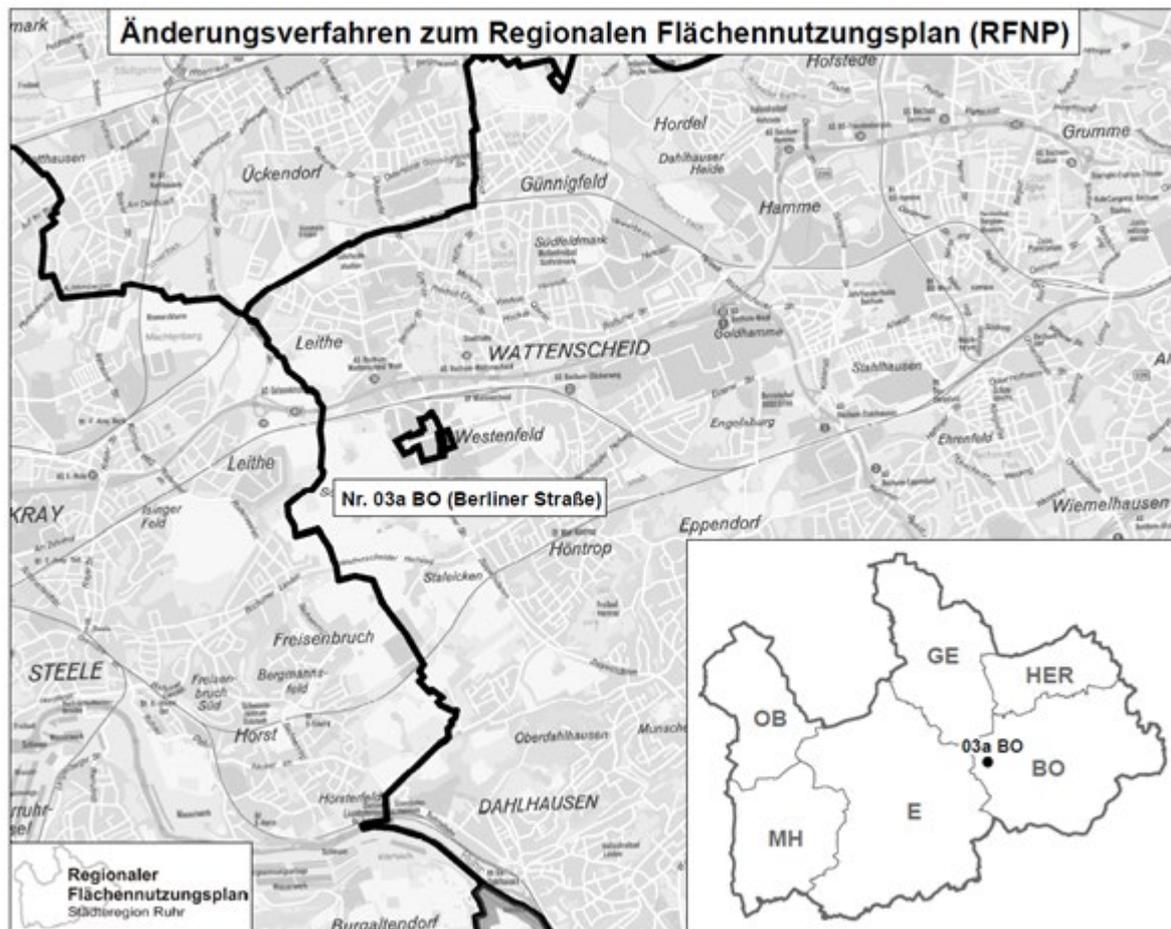
Der Oberbürgermeister, in Vertretung Friedrichs (Stadtrat)

## Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 03a BO Berliner Straße zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Bochum

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 29. November bis 15. Dezember 2022 die folgende Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr beschlossen:

### 03a BO Berliner Straße

Die Landesplanungsbehörde hat die oben genannte Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan mit Erlass vom 19. April 2023 (Aktenzeichen: 51.12.03.07-000001-2023-0001218) gemäß § 41 Absatz 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW vom 3. Mai 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen - GV. NRW. Seite 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. Seite 904), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.



Gemäß § 14 LPIG NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. Seite 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. Seite 904), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I, Seite 1353) wird die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan – einschließlich Textteil / Begründung, Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung – beim Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Alle Planunterlagen können darüber hinaus nach Wirksamkeit der Änderung auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 [www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/regionaler\\_flaechennutzungsplan](http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/regionaler_flaechennutzungsplan) eingesehen werden und sind auch über das zentrale Internetportal des Landes [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) zugänglich. Über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen bei den einzelnen Städten der Planungsgemeinschaft Auskunft erteilt.

Die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan wird mit den ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Städte der Planungsgemeinschaft wirksam und mit der gesonderten öffentlichen Bekanntmachung durch die Landesplanungsbehörde gemäß § 14 LPlG NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. Seite 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. Seite 904) im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Ziel der Raumordnung.

Nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 88) geändert worden ist, sind Ziele der Raumordnung von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze sind nach Maßgabe des § 4 ROG von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

#### **Hinweise:**

I. Gemäß § 11 Absatz 5 ROG wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach Absatz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach Absatz 4 beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Regionalen Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- III. Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) die Oberbürgermeister haben die Ratsbeschlüsse zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, den 28. April 2023

Der Oberbürgermeister Dr. Frank Dudda

### **Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nummer 273 - Kita Barbarastraße -**

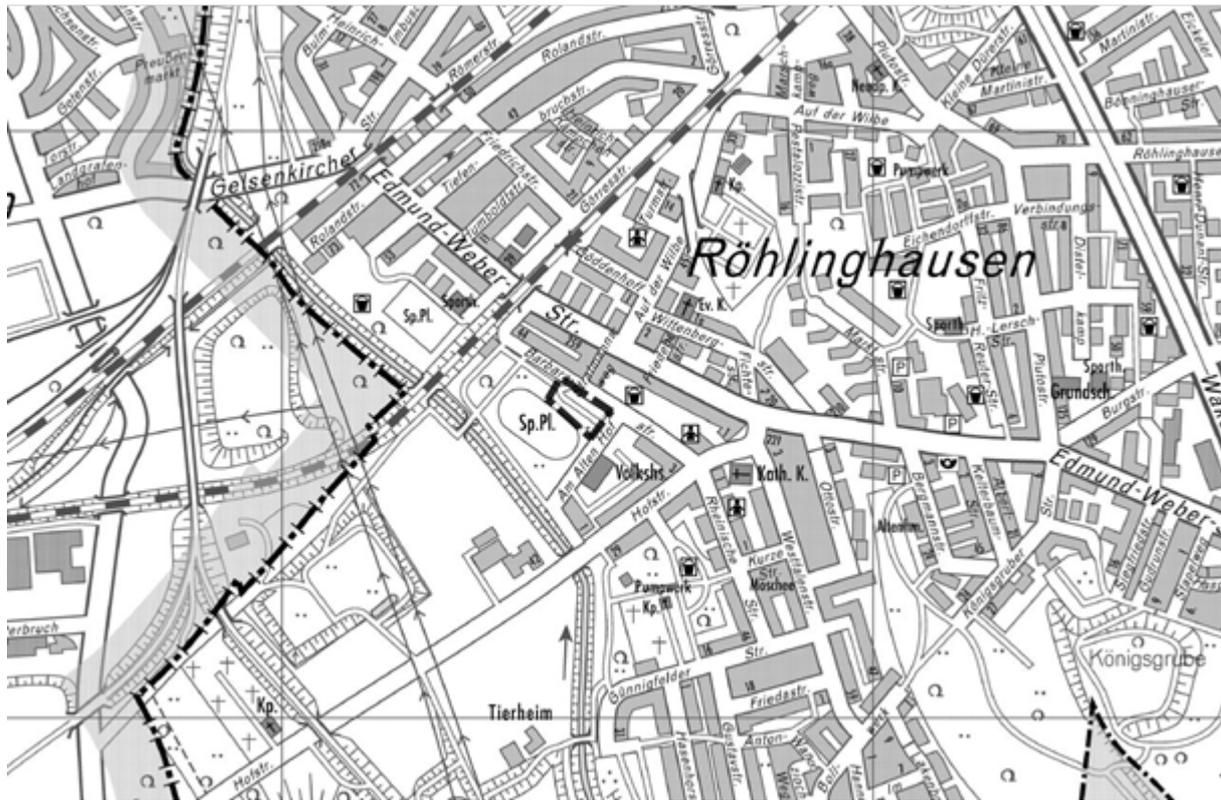
Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 18. April 2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Haupt- und Personalausschuss beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 273 - Kita Barbarastraße - gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB). Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans liegt im Stadtteil Eickel, circa 500 Meter westlich des Nahversorgungszentrums Röhlinghausen und umfasst eine Fläche von rund 3.300 Quadratmeter. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch:

- die Barbarastraße im Nordosten,
- die Straße Am Alten Hof im Südosten,
- den Sportplatz "Stratmanns Hof" im Südwesten,
- und die Grenze des Flurstücks 527 Flur 64 Gemarkung Wanne-Eickel im Nordwesten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück Gemarkung Wanne-Eickel Flur 64 Flurstück 527 und ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 2 dargestellt.

Seine Lage im Stadtgebiet kann zudem der nachstehenden Abbildung entnommen werden:



Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat am 14. Januar 2021 beschlossen, auf dem Grundstück an der Barbarastr. einen Kita-Neubau zu errichten. Geplant ist ein zweigeschossiges Gebäude, das eine sechsprüppige Kindertageseinrichtung mit bis zu 110 Betreuungsplätzen aufnehmen kann. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung des Kita-Neubaus zu schaffen, ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 273 erforderlich.

#### **Hinweis:**

Am 28. Februar 2023 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Der Termin für die Erörterung wird rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 273 – Kita Barbarastr. – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



neuen Erschließungsstraße erforderlich. Ziel des Bebauungsplans ist darüber hinaus, die im Süden des Plangebiets gelegene öffentliche Grünfläche dauerhaft zu erhalten.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird zusammen mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 22. Mai 2023 bis zum 26. Juni 2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

In diesem Zeitraum können die Planunterlagen im Eingangsbereich des Technischen Rathauses der Stadt Herne (Haus B), Langekampstraße 36, 44652 Herne, während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Donnerstag 8 Uhr bis 16 Uhr, Freitag 8 Uhr bis 13 Uhr) eingesehen werden. Die Planunterlagen können außerdem im Internetauftritt der Stadt Herne ([www.herne.de/bauleitplanung](http://www.herne.de/bauleitplanung)) sowie über das zentrale Bauportal des Landes NRW ([www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de)) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nummer 243 – Gelsenkircher Straße / Zechenweg – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Jwan Ahmad**

Letzte bekannte Anschrift: Dürerstraße 12, 44652 Herne oder Duvedsnägen 13, 16265 Vällingby / Schweden.

An Herrn **Jwan Ahmad** sind zwei Schriftstücke der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-02.007592 und 31.08.01-02.007593 vom 3. Mai 2023** gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden können, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 34 96 in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 3. Mai 2023

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für David Herbert Brehm-Stallasch**

Letzte bekannte Anschrift: Königstraße 2, 41236 Mönchengladbach.

An Herrn **David Herbert Brehm-Stallasch** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-05.005474 vom 5. Mai 2023** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Donnerstag 8 bis 12 Uhr oder nach telefonischer Terminvereinbarung) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 5. Mai 2023

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Sven Thomas Preuß**

Letzte bekannte Anschrift: Blücherstraße 13, 44628 Herne.

An Herrn **Sven Thomas Preuß**, geboren am 16. Februar 1994, ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-10.001034 vom 18. April 2023** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 33 67 beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 8. Mai 2023

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Adam Palenta**

Letzte bekannte Anschrift: Im Erlenkamp 25, 44649 Herne.

An Herr **Adam Palenta** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-10.007606, 31.08.01-10.007608 vom 8. Mai 2023** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 34 20 beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 8. Mai 2023

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Plamen Georgiev**

Für Herrn **Plamen Georgiev**, unbekannter Aufenthaltsort, ehemals: Hafenstraße 1 in 45356 Essen, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 101 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 12. Mai 2022, Aktenzeichen 84599387/A1B/0490**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach Terminabsprache angenommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen - SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 9. Mai 2023

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Sunday Olabiya**

Letzte bekannte Anschrift: unbekannt.

An Herrn **Sunday Olabiya** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-10.007490 vom 15. März 2023** gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden können, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück kann von der Person nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 33 67 beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 10. Mai 2023

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Ziad Sharif**

Letzte bekannte Anschrift: Linienstraße 11, 40227 Düsseldorf.

An **Ziad Sharif** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-05.007577 vom 26. April 2023** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Donnerstag 8 bis 12 Uhr oder nach telefonischer Terminvereinbarung) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 10. Mai 2023

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Stefan Hadzhiev**

Letzte bekannte Anschrift: unbekannt.

An Herrn **Stefan Hadzhiev** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-11.007614 vom 10. Mai 2023** gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden können, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück kann von der Person nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 33 67 beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 10. Mai 2023